

Deloitte News

Mai 2018, Deloitte in der Slowakei

Direkte Steuern:

- **Methodischer Hinweis des Finanzministeriums der Slowakischen Republik zu Vorgangsweisen bei der Besteuerung von virtuellen Währungen**

Das Finanzministerium der Slowakischen Republik veröffentlichte den methodischen Hinweis Nr. MF/10386/2018-721 zu Vorgangsweisen bei der Besteuerung von virtuellen Währungen.

- **Stellungnahme der Finanzverwaltung zur Anwendung des Formblattes der Erklärung zur Körperschaftssteuer**

Die Finanzverwaltung veröffentlichte ihre Stellungnahme zur Anwendung des Formblattes der Erklärung zur Körperschaftssteuer für die Steuerperiode, die nach dem 1. Januar 2018 begonnen hat.

- **Urteil des Landesgerichtes der Tschechischen Republik Nr. 50 Af 33/2017 - 32**

Ein Landesgericht der Tschechischen Republik erließ ein Urteil in Bezug auf die Begutachtung des Zustandekommens einer Betriebsstätte.

- **Urteil des Landesgerichtes der Tschechischen Republik Nr. 31 Af 52/2016 - 60**

Ein Landesgericht der Tschechischen Republik erließ ein Urteil in Bezug auf den Abzug der Forschungs- und Entwicklungskosten.

- **Mitteilung zu Pflichten des Steuerzahlers bei der Gewinnausschüttung an einen Gesellschafter – Gebietsansässigen im Jahr 2018**

Die Finanzdirektion der Slowakischen Republik veröffentlichte eine Mitteilung zu Pflichten des Steuerzahlers bei der Ausschüttung von Gewinnanteilen an Gesellschafter (Gebietsansässige), die für die spätestens am 1. Januar 2017 beginnende Steuerperiode erzielt wurden

- **Mitteilung zu Pflichten des Steuerzahlers bei der Ausschüttung von Gewinn- und Vermögensanteilen an Mitglieder eines Grundbesitzvereins mit Rechtssubjektivität – Gebietsansässige im Jahr 2018**

Die Finanzdirektion der Slowakischen Republik veröffentlichte eine Mitteilung zu Pflichten eines Gebietsansässigen im Jahr 2018 bei Ausschüttung von Gewinn- und Vermögensanteilen an Mitglieder des Grundbesitzvereins mit Rechtssubjektivität für die Steuerperiode, die am 1. Januar 2017 oder später beginnt

- **Abkommen zwischen der Slowakischen Republik und der Islamischen Republik Iran zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Bereich der Einkommenssteuer und zur Verhinderung der Steuervermeidung und der Steuerhinterziehung**

Das Abkommen zwischen der Slowakischen Republik und der Islamischen Republik Iran zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Bereich der Einkommenssteuer und zur Verhinderung der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung trat am 1. Mai 2018 in Kraft.

- **Abkommen zwischen der Slowakischen Republik und der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung und der Steuerhinterziehung im Bereich der Einkommenssteuer**

Das Abkommen zwischen der Slowakischen Republik und der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Bereich der Einkommenssteuer und zur Verhinderung der Steuervermeidung und der Steuerhinterziehung trat am 26. Februar 2018 in Kraft.

- **Urteil des Gerichtshofs (sechste Kammer) vom 12. April 2018 in der Sache C-110/17 (Kommission/Belgien) über Bestimmung der Einkünfte aus Immobilien**

Der Gerichtshof hat für Recht erkannt und entschieden, dass inländische Rechtsvorschriften, die für die Bemessungsgrundlage im Fall von Inlandsimmobilien und im Fall von Immobilien in einem anderen Mitgliedstaat eine unterschiedliche Berechnung vorsehen, eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellen, und somit gegen die EU-Vorschriften verstoßen.

Indirekte Steuern:

- **Methodischer Hinweis zum Steuerabzug und zur Geltendmachung des Rechts auf Steuerabzug nach dem Mehrwertsteuergesetz**

Die Finanzdirektion der Slowakischen Republik veröffentlichte einen neuen methodischen Hinweis zum Steuerabzug gemäß § 49 und zur Geltendmachung des Rechts auf Steuerabzug gemäß § 51 des Mehrwertsteuergesetzes.

- **Gerichtshof der Europäischen Union im Mehrwertsteuerbereich**

C-532/16 SEB bankas AB gegen Steuerinspektion beim Finanzministerium der Republik Litauen – Berichtigung des Vorsteuerabzugs wegen nicht gerechtfertigtem ursprünglichem Vorsteuerabzug

Art. 184 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden „Mehrwertsteuerrichtlinie“) ist dahin auszulegen, dass die Pflicht zur Berichtigung zu Unrecht vorgenommener Vorsteuerabzüge auch besteht, wenn der ursprüngliche Vorsteuerabzug überhaupt nicht hätte erfolgen dürfen, wenn sich herausstellt, dass der Umsatz, der zu diesem Abzug geführt hat, mehrwertsteuerfrei war. Dagegen sind die Art. 187 bis 189 der Mehrwertsteuerrichtlinie dahin auszulegen, dass der darin vorgesehene Mechanismus zur Berichtigung zu Unrecht vorgenommener Vorsteuerabzüge in solchen Fällen nicht anwendbar ist, wenn der ursprüngliche Vorsteuerabzug nicht gerechtfertigt war, weil es sich um eine von der Mehrwertsteuer befreite Lieferung von Grundstücken handelte.

C-227/17 Medtronic GmbH gegen Finanzamt Neuss, Deutschland – Die Einreihung von Wirbelsäulenfixationssystemen in die Kombinierte Nomenklatur

Die Einreihung von Wirbelsäulenfixationssystemen in die Unterposition 9021 90 90 der Kombinierten Nomenklatur ist ausgeschlossen, wenn diese Systeme in eine andere Unterposition von Position 9021 der Kombinierten Nomenklatur eingereiht werden können. Die etwaige Einreihung dieser Systeme in die Unterposition 9021 10 10 oder die Unterposition 9021 10 90 der Kombinierten Nomenklatur hängt von der sie kennzeichnenden Hauptfunktion ab, die vom vorlegenden Inlandsgericht unter Berücksichtigung der objektiven Merkmale und Eigenschaften solcher Systeme sowie ihrer vorgesehenen und ihrer konkreten Verwendung zu ermitteln ist.

C-8/17 Biosafe – Indústria de Reciclagens gegen Flexipiso – Pavimentos SA – Verweigerung der Erstattung der zu viel gezahlten Mehrwertsteuer wegen Ablauf der Verjährungsfrist

Die Mehrwertsteuerrichtlinie steht der Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, aufgrund deren unter Umständen, in denen infolge einer steuerlichen Nacherhebung eine zusätzliche Mehrwertsteuer an den Staat gezahlt und mehrere Jahre nach der Lieferung der betreffenden Gegenstände in Dokumenten zur Berichtigung der ursprünglichen Rechnungen ausgewiesen wurde, das Recht auf Vorsteuerabzug mit der Begründung verweigert wird, dass die in dieser Regelung vorgesehene Frist für die Ausübung dieses Rechts zum Zeitpunkt der Ausstellung der ursprünglichen Rechnungen zu laufen begonnen habe und abgelaufen sei.

C-524/15 Luca Menci unter Teilnahme der Procura Della Repubblica – Möglichkeit der Strafverfolgung wegen geschuldeter Mehrwertsteuer nach Verhängung einer Verwaltungsanktion

Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung unter bestimmten Voraussetzungen nicht entgegensteht, nach der eine Person, die die geschuldete Mehrwertsteuer nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen abgeführt hat, in einem Strafverfahren verfolgt werden kann, obwohl sie wegen derselben Tat bereits mit einer bestandskräftigen Verwaltungsanktion strafrechtlicher Natur belegt wurde.

C-580/16 Firma Hans Bühler KG gegen Finanzamt Graz, Österreich – Befreiung des innergemeinschaftlichen Erwerbs beim Dreiecksgeschäft

Die in Art. 141 Buchst. c der Mehrwertsteuerrichtlinie genannte Voraussetzung für die Befreiung des Erwerbs im Dreiecksgeschäft gilt auch in dem Fall als erfüllt, wenn der Steuerpflichtige in dem Mitgliedstaat, von dem aus die Gegenstände versandt oder befördert werden, ansässig und für Mehrwertsteuerzwecke erfasst ist, aber für den konkreten innergemeinschaftlichen Erwerb die Mehrwertsteuer Identifikationsnummer eines anderen Mitgliedstaats verwendet. Die Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats kann die Befreiung nur verweigern, wenn die Abgabe der zusammenfassenden Meldung von dem im ersten Mitgliedstaat für Mehrwertsteuerzwecke erfassten Steuerpflichtigen verspätet vorgenommen wurde.

Rechtsfragen:

- **Novelle des Gesetzes über Beschäftigungsservices und des Gesetzes über Aufenthalt von Ausländern (nachstehend kurz „Novellen“).**

Die Novellen setzen neue Bedingungen für Beschäftigung von Staatsangehörigen aus Drittländern fest.

Transferpreise:

- **Die OECD veröffentlichte weitere Dokumente, die auf die einzelnen Länderprofile aus der Sicht von Transferpreisen eingehen**

Die OECD veröffentlichte mehrere Länderprofile aus der Sicht von Transferpreisen. Die genannten Profile wurden auf den offiziellen Webseiten der OECD veröffentlicht.

Anderes:

- **Mitteilung des Sozialversicherungsträgers: Der Beitragsort ist noch vor Abwanderung ins Ausland aus Arbeitsgründen zu prüfen**

Der Sozialversicherungsträger veröffentlichte eine Mitteilung in Bezug auf die Sozialversicherung und die Beitragspflicht während Auslandsarbeit als Arbeitnehmer und Selbstständiger

- **Mitteilung des Sozialversicherungsträgers: Eine mit fehlerhaften zusätzlichen Periodenangaben getätigte Einzahlung wird vom Sozialversicherungsträger der ältesten ausstehenden Periode zugeordnet**

Neuigkeiten von Deloitte:

- **taxCube™**

taxCube™ ist ein spezialisiertes, von Deloitte entwickeltes Programm zur erheblichen Straffung des Prozesses der Vorbereitung von regelmäßigen und nachträglichen Mehrwertsteuererklärungen, Kontrollberichten und Sammelkontrollberichten. taxCube™ vereinfacht und automatisiert den Prozess der Vorbereitung von MwSt.-Berichten, senkt die Kosten sowie das Fehlerrisiko und verkürzt die Dauer ihrer Ausfertigung von mehreren Tagen auf wenige Stunden.

taxCube™ führt ein breites Spektrum an Kontrollen von importierten Daten durch. taxCube™ beachtet die von Ihnen verwendete IT-Umgebung, die von Ihnen angewandten Buchführungsverfahren und Methoden (das Heranziehen von Wechselkursen, die Geltendmachung von Gutschriften, die Einstellung der Steuerkennzeichen usw.). Die individuelle, „maßgeschneiderte“ Programmeinstellung für Ihr Unternehmen wird durch Experten von Deloitte durchgeführt.

Mehr Informationen finden Sie auf www.taxcube.sk.

- **MwSt-Analytik von Deloitte**

Deloitte hat ein Instrument (MwSt-Analytik) entwickelt, das eine Gesamtprüfung aller Dokumente ermöglicht, die der Umsatzsteuererklärung, der zusammenfassenden Meldung und der Mehrwertsteuer-Kontrollmeldung beigelegt sind. Als Eingabe für die MwSt-Analytik dienen ausführliche Informationen über die Buchungsbelege aus einem Buchführungssystem in Form einer Datei.

Das MwSt-Expertenteam von Deloitte hat über 70 Tests vorbereitet, die nach dem Laden einer Datei überprüfen, ob die Mehrwertsteuervorschriften korrekt eingehalten wurden und konkrete Buchungsbelege identifizieren, die diesen eventuell widersprechen könnten.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Herrn **Ján Skorka** unter jskorka@deloittece.com.

- **Maják – eine automatisierte Lösung für die Prüfung von Geschäftspartnern**

Erfahrungen aus Steuerprüfungen bestätigen, dass als bester Schutz gegen unbewusste Einwicklung in Steuerbetrug eine frühzeitige und effektive Prävention gilt. Eine Umfrage von Deloitte hat jedoch erwiesen, dass Unternehmer in dieser Hinsicht nicht gerade umsichtig agieren. Dies war auch einer der Gründe für Deloitte, eine eigene Anwendung, Maják (Leuchtturm), zu entwickeln, die regelmäßig öffentliche Register durchsucht und umfassende Tests der eingegebenen Lieferanten und Auftraggeber abwickelt.

Bei Rückfragen kontaktieren Sie bitte **Ján Skorka** unter jskorka@deloittece.com

- **Veranstaltungen von Deloitte in der Slowakei - Juni 2018 -**
<http://kalendar.deloitte.sk/>

- **Geplante Deloitte Webcasts in der Slowakei – Juni 2018**

Auto im Betriebsvermögen

13. Juni 2018

[Jetzt registrieren](#) | [Erfahren Sie mehr](#)

- **Deloitte Legal Dbriefs**

Wir laden Sie ein, unsere Deloitte Legal Dbriefs Webcast-Serie zu erkunden.

Sie können vergangene und kommende Dbriefs unter dem folgenden Link finden:

<http://www.deloitte.com/dbriefs/deloittelegal>

- **Dbriefs**

Wir laden Sie ein, unsere Deloitte Dbriefs Webcast-Serie zu erkunden.

Sie können vergangene und kommende Dbriefs unter folgenden Links finden:

Dbriefs UK

www.ukdbriefs.com

Deloitte Europe

www.emeadbriefs.com

Global Dbriefs

<http://www2.deloitte.com/us/en/pages/dbriefs-webcasts/upcoming-webcasts.html>

Sollten Sie Fragen bezüglich der in dieser Publikation angeführten Punkte haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson von der Steuerabteilung der Deloitte oder an einen der folgenden Experten:



Partner

Larry Human
lhuman@deloitteCE.com



Partner

Martin Rybár
mrybar@deloitteCE.com



Partner

Lúbia Dumitrescu
ldumitrescu@deloitteCE.com



Slowakische Rechnungslegung und IFRS

Lúdmila Buzgová
lbuzgova@deloitteCE.com



Mehrwertsteuer und Zoll

Ján Skorka
jsorka@deloitteCE.com



Besteuerung von Gesellschaften

Jana Farkašová
jafarkasova@deloitteCE.com



Verrechnungspreise

Martin Sabol
msabol@deloitteCE.com



Korean Desk

Jin Suk Choi
jinsuchoi@deloittece.com



Besteuerung von natürlichen Personen

Katarína Povecová
kpovecova@deloitteCE.com



Rechtsabteilung

Róbert Minachin
rminachin@deloitteCE.com



Jozef Stieranka
jstieranka@deloitteCE.com



Dagmar Yoder
dyoder@deloitteCE.com

Deloitte Tax s.r.o.
Digital Park II
Einsteinova 23
851 01 Bratislava
Slowakische Republik
Tel.: +421 2 582 49 111
Fax: +421 2 582 49 222
www.deloitte.sk

Deloitte Legal s.r.o.
Digital Park II
Einsteinova 23
851 01 Bratislava
Slowakische Republik
Tel.: +421 2 582 49 111
Fax: +421 2 582 49 222

Unsere Büros

Bratislava

Digital Park II
Einsteinova 23
851 01 Bratislava
Tel.: +421 2 582 49 111
Fax: +421 2 582 49 222

Žilina

Komenského 8854/19
010 01 Žilina
Tel.: +421 905 365 282
Fax: +421 910 828 333

Košice

BCT 2, Moldavská cesta 8/A
040 11 Košice
Tel.: +421 55 728 1811
Fax: +421 55 728 1827

Deloitte SK | mobilná aplikácia

Brožúry | Publikácie | Podujatia | Novinky | Videá



Der Name Deloitte ist die Bezeichnung für eines oder mehrere Unternehmen der Deloitte Touche Tohmatsu Limited, einer britischen Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung, und seine Mitgliedsunternehmen, wobei jedes Unternehmen eine rechtlich separate und unabhängige Einheit ist. Detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter www.deloitte.com/sk/about.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Finanz- und Rechtsberatung an Mandanten in einer ganzen Reihe von Branchen des öffentlichen und privaten Sektors. Dank einem weltweit verknüpften Netzwerk von Mitgliedsunternehmen in mehr als 150 Ländern und Gebieten bietet Deloitte seinen Mandanten Möglichkeiten auf Weltniveau und Dienstleistungen höchster Qualität in Bereichen, in denen diese mit komplexesten geschäftlichen Herausforderungen umzugehen haben. „Making an impact that matters“ – für zirka 245.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

© 2018 Deloitte in der Slowakei